

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 254/10 B

L 31 U 244/09 ZVW (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 U 58/07 (SG Potsdam)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin rügt als erstes eine nicht ordnungsgemäße Besetzung des LSG und damit einen Verstoß gegen Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz (GG). Der Beschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, wieso das LSG bei dem vorliegend angefochtenen Urteil vom 1. Juli 2010 nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sein soll. Die Klägerin bezieht sich nur auf den früheren Beschluss des Senats vom 30. Juni 2009 (- B 2 U 1/09 B -) und die Behandlung des Rechtsstreits im LSG nach dessen Zurückverweisung im Jahr 2009. Ausführungen zur Geschäftverteilung des LSG im vorliegend entscheidenden Jahr 2010 werden nicht gemacht.
- 4 Des Weiteren rügt die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 63 ff; *P. Becker, SGB 2007*, 261, 266 ff). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Antwort aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1*), sie so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*) oder praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*).



- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Hinsichtlich der von der Klägerin formulierten Fragen ist auf Folgendes hinzuweisen:
- 6 Wieso "die Ermittlung der individuellen Lebenserwartung des Antragstellers Voraussetzung einer Abfindung der Verletztenrente gem. § 76 I SGB VII" sein soll, wird in der Beschwerdebegründung nicht näher ausgeführt. Da schon dem Wortlaut der genannten Vorschrift eine solche Voraussetzung nicht zu entnehmen ist, ist eine Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht zu erkennen. Eine Erörterung der zweiten von der Klägerin formulierten Frage ist damit entbehrlich.
- 7 In welchem Zusammenhang vorliegend die weitere Frage "Muss die Lebenserwartung die Zeit, der der Kapitalwert der Abfindung entspricht, überschreiten?" klärungsfähig, klärungsbedürftig und entscheidungserheblich ist, wird in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt.
- 8 Dasselbe gilt für die Frage "Welche Erwägungen dürfen in die Ermessensentscheidung über den Antrag auf Abfindung einer Verletztenrente gem. § 76 I SGB VII mit einbezogen werden?", weil das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Ermessensentscheidung nicht dargestellt wird.
- 9 Die Frage, ob die Abfindungsvoraussetzungen nach Aktenlage ermittelt werden können oder immer ein medizinisches Sachverständigengutachten notwendig ist, zielt auf den Umfang der Ermittlungen seitens des beklagten Unfallversicherungsträgers ab. Es fehlen jedoch sämtliche weiteren Ausführungen zu den einschlägigen §§ 20, 21 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch und der dazu ergangenen Rechtsprechung.
- 10 Als weitere Verfahrensmängel werden gerügt, das LSG habe den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör und zugleich § 103 SGG verletzt. Denn das LSG habe einerseits erklärt, die Ermittlung der individuellen Lebenserwartung sei selbstverständlich unmöglich, andererseits habe es eine Prognose der Lebenserwartung für grundsätzlich möglich gehalten. Ohne die erste Aussage hätte die Klägerin weiter vorgetragen und Beweisanträge gestellt, dass es wissenschaftlich unmöglich sei, eine Prognose über die Lebenserwartung der Klägerin abzugeben. Beide Verfahrensmängel sind ua aus folgenden Gründen nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).



- 12 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG ist als Verfahrensmangel nicht dargetan, denn dem Vorbringen der Klägerin ist nicht zu entnehmen hinsichtlich welcher Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen sie überrascht wurde: Wenn die Ermittlung der individuellen Lebenserwartung verneint wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass auch eine (allgemeine) Prognose der Lebenserwartung grundsätzlich unmöglich ist.
- 13 Von daher kann auf diesem Wege auch eine Rüge des § 103 SGG nicht zu einem Erfolg der Beschwerde führen, zumal es an der in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geforderten Bezeichnung eines Beweisantrags und dessen Formulierung in der Beschwerdebegründung mangelt.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)